

Satzung

der

"Hans-Joachim-Schultz-Stiftung"

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Hans-Joachim Schultz-Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 85609 Aschheim.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung soll sein, krebskranke Kinder in München zu fördern. Je nach Bedürftigkeit sollen bis zu drei Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts und/oder auch bedürftige Einzelpersonen die Stiftungserträge erhalten.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Unterstützung krebskranker Kinder, um deren tragische Situation nachhaltig zu verbessern bzw. deren Krankenhausaufenthalt erträglicher zu machen.
 2. Förderung des Ausbaus der psychosozialen Betreuung krebskranker Kinder, um mit der Krankheit leben zu lernen bzw. besser leben zu können.
 3. Anschaffung dringend benötigter Einrichtungen für die Kinderkrebsstation eines Krankenhauses oder einer Klinik.
 4. mittelbare Hilfe krebskranker Kinder durch Unterstützung ihrer bedürftigen Angehörigen, insbesondere Eltern und Geschwister, ersatzweise auch anderer fürsorgenden Personen.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig.
Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung wird mit einem Nettovermögen in Höhe von € 603.000 ausgestattet (Reinnachlass).
2. Das Stiftungsvermögen besteht aus Wertpapier- und Grundvermögen sowie Kontoguthaben.
3. Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung
 - der Stiftungsvorstand
 - der Stiftungsrat
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 Mitgliedern (Vorsitzender und Stellvertreter); ihre Amtszeit ist zeitlich nicht befristet. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Testamentsvollstrecker bestimmt. Danach bestimmt der Stiftungsrat die Mitglieder (§ 11).
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.

§ 8

Vertretung der Stiftung / Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
3. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

- a. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
 - b. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
 - c. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
4. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
2. Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden

vom Testamentsvollstrecker bestellt. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl des jeweiligen Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsratsvorsitzenden – im Amt.

2. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 - den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Nr. 3 Buchstabe a;
 - die Verwendung der Stiftungsmittel, vgl. § 8 Nr. 3 Buchstabe b;
 - die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Nr. 3 Buchstabe c;
 - die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
 - die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
 - die Entlastung des Stiftungsvorstandes
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies

verlangen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes soll an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen; auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2 Mitgliedern des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine vom Stiftungsrat zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich zur finanziellen Unterstützung krebskranker Kinder in München zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 19. Dezember 2003

Anerkannt
von der Reg. v. Oberbayern
mit RS vom 23.12.2003
Nr. 236.33 - 1222 MLD 39



Heinz Paepke
(Testamentsvollstrecker)

